

seventich Bremer mark, de Clawes Zeelslegger unde Jacob Olde deme rade rekenden-) der wie mahnend an die Rechte der Stadt, die er beschützen sollte, der erzbischöflichen Domkirche sein Antlitz zuwendet. Es wird gewöhnlich und wohl mit Recht angenommen, daß dieser Roland vom Jahre 1404 der noch jetzt stehende sei. Eine sicher leugbare Nachricht vom Jahre 1512, welche von einer damals vorgenommenen Erneuerung und Renovierung des Rolandbildes spricht (in einem Bericht über die Verwendung der im Jahre 1512 eingegangenen Schatzgelder im Rathenschedus fol. 169 a. heißt es: „Item ok wart dosulvest dat bilde Rolandes by deme marckode uppe dat nye gemaket unde renovert van graven stenen-), die Zerstörungen jener Jahre enthalten nichts über den Roland), macht es indes doch zweifelhaft, ob unter diesen unbestimmten Ausdrücken eine Verbesserung und Erneuerung einzelner Theile, oder die Aufstellung einer ganz neuen Statue zu verstehen sei. Der zweifelhafte Akt, welchen der Schild zeigt, war bereits im Jahre 1404 als Reichswappen angenommen, die Umschrift aber, welche dieser Schild enthält, ist für die Auffassung, welche man hier von der Bedeutung des Rolandes in jener Zeit hatte, lehrreich und wir haben daher einer getreuen Abbildung des Bildes eine besondere Tafel widmen zu dürfen geglaubt. Diese Umschrift knüpft wieder an die erwähnte Uebersetzung und das Privileg Heinrichs V. an, worin die Bremer ebenfalls, wie die meisten norddeutschen Stadt- und Volksgemeinden im Mittelalter, den Ursprung ihrer Rechte und Freiheiten auf Karl den Großen zurückführten; sie stellt den Roland als den Verteidiger und Hüter dieser Freiheiten dar.

Der jetzige weiße Anstrich der Rolandstatue stammt aus verhältnismäßig neuer Zeit. Mehrere im 17. Jahrhundert gemachte Abbildungen, die uns noch erhalten sind (außer Peter Rosers Chronik und einer Abschrift der Remmer'schen Chronik ist namentlich das im Besitze des Herrn C. E. Schellhaß befindliche große Gemälde anzuführen, welches eine Ansicht des ganzen Marktplatzes darstellt, wie er etwa gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts beschaffen war. Ein diesem Bilde ziemlich ähnlicher Kupferstich befindet sich in Merian, Topographia Saxoniae inferioris [Frankfurt 1653] zwischen Seite 62 und 63), zeigen dieselben stets in reichem Farbenschmuck. Sie haben alle den rothen Mantel und die Klauen oder sählzahnem mit Goldstreifen verzierten Hosen, doch weichen sie in Einzelheiten von einander ab, indem z. B. das Futter des Mantels bald grün, bald blau, bald roth gemalt ist. Solche Abweichungen haben zum Theil gewiß in Willkürlichkeiten der Verfertiger der ziemlich schlechten Abbildungen ihren Grund; theils mag aber auch, da gewiß von Zeit zu Zeit eine Renovierung der Farbe vorgenommen wurde, der damit beauftragte Maler mehr als billig seinen eigenen Geschmack in der Wahl der Farben nachgegeben haben. Vielleicht sind die Hosen sogar ursprünglich grün gewesen, wiehensens sagt eine 1641 erschienene Schrift, welche (Hüttl. Erz. Brem. Nachtrag, Seite 362 f., daraus abgedruckt in der 1646 erschienenen Assertio libertat. resp. Brem. Seite 553 f.), die Oberherrlichkeit des Erzbischofs vertheidigend, den Roland mit Recht nicht als Vexill der Reichsunmittelbarkeit gelten lassen will, daß „in Döyern, offenen Flecken und Keinen Vorkämpten der Roland fast in gleicher Postur zu finden sei, nur daß der Bremer mit grünen Hosen und besserer Vexier versehen.“

Alle Leute erinnern sich noch, in den letzten Jahren des vorigen Jahrhunderts den Roland in Farben gesehen zu haben. Ob die steinere Bildsäule ursprünglich bemalt gewesen war, steht freilich nicht fest. Der oben erwähnte Ausdruck, daß im Jahre 1512 „der Roland von grauem Stein renovirt“ sei, kann übrigens wohl nicht dagegen sprechen, indem er nur das Material der Statue bezeichinet. Das alte hölzerne Rolandbild war ohne Zweifel bemalt, wie die meisten Holzwerke des Mittelalters, und so dürfte leicht die Bemalung des steinernen Bildes in Nachahmung des älteren ausgeführt sein, zumal in mehreren andern Städten ebenfalls die Rolände, auch steinere, in bunten Farben prangten. (Siehe das unten näher anzuführende Werk von Zorpsi. Seite 28, 57, 199.)

Zu erwähnen ist noch, daß sich ehemals auf dem rothen Mantel an der linken, dem Marktplatz zugewendeten Seite das Bild eines Löwen und eines Hundes, welche sich um einen Knochen stritten, befand, mit der Umschrift: Knoen jaden dat syne. (Coffel, Bremisches Münzkabinett II. Seite 194 f.) Auf keiner der uns erhaltenen Abbildungen ist eine Spur dieser Darstellung, die sich vermuthlich an der Rückseite der Statue befand, zu bemerken.

In zahlreichen Untersuchungen ist über das Alter und die Bedeutung der Rolandbilder, sowie über den Ursprung des Namens getritten worden. Bei der weiten Verbreitung derselben und der Verehrung, in welcher sie standen und zum Theil bis in die neuere Zeit geblieben sind, war es nicht zu verkennen, daß sie eine große Bedeutung für Recht und Sitte des Mittelalters gehabt haben mußten. Wir dürfen uns jetzt über diese Fragen kurz fassen, seit die gründliche und umfassende Untersuchung von Professor Joseph (Heinrich) Zorpsi, die Rolandssäule. Eine rechts- und kunstgeschichtliche Untersuchung [bitter Band der von demselben bearbeiteten Alterthümer des deutschen Reichs und Rechts] Leipzig und Heidelberg 1861) eine Menge von Vermuthungen beseitigt und die Frage in ihren Hauptpunkten zum Abschluß gebracht hat. Durch eine Prüfung aller Uebersetzungen und Sagen, welche sich an die zahlreichen Rolände knüpfen, und durch eine Vergleichung sämtlicher Rolandbilder, die fast ausschließlich in Orten vorkommen, wo sächsisches Recht und sächsische Sprache herrschte, ist es zu einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeit gebracht, daß diese Säulen ursprünglich das Bild eines deutschen Kaisers oder Königs und in Sonderheit des „rothen“ Königs Otto II. (973 resp. 961—983) darstellen und diesem zum Zeichen der von ihm vielen sächsischen Städten ertheilten wichtigen sächsischen Rechte, namentlich des Marktrechts, der Befreiung von der Gerichtsbarkeit eines auswärtigen Landgerichts und der Beugung des Marktrechts in der Stadt, gesetzt wurden. Sie würden somit in ihrer ursprünglichen Bedeutung kurzweg als Markt-, Platzrechts- und Mundartsäulen zu bezeichnen sein. Es ist ganz erklärlich, daß, seitdem die Bildsäule des rothen Königs einmal Wahrenden solcher Freiheiten geworden war, auch diejenigen Städte eine solche Roland- oder Rolandssäule auf ihren Markt- und Marktschächten aufstellten, welche erst in späterer Zeit diese Freiheiten erhielten. Der Name aber erklärt sich am einfachsten und natürlichsten, wenn man ihn als Bezeichnung des Ortes ansieht, dem diese Bildsäulen angehörten und dessen Charakter sie anzeigen sollten. Die Gerichts- und Marktschächten waren fast überall, wie auch in Bremen an demselben Plage vereinigt; sie wurden, namentlich insondern dort das heimliche Gericht gehabt wurde, „das rothe Land“, „die rothe Erde“ genannt, wie denn die letztere Bezeichnung der ganzen Landtschaft, in welcher vorzugsweise die Rechtsgerichte vertriebet waren, noch in späterer Zeit geblieben, und wie der Beiname des „rothen“ Königs Otto ohne Zweifel auch von seiner Sorge für eine strenge Verwaltung der Justiz hergenommen ist.

„Rolands Säulen“ (wir leben nicht ein, warum bei dieser Erklärung die Form „Rolands“, die allerdings sehr häufig vorkommt, den Vorzug vor „Rolans“ verdienen sollte und haben daher die letztere, zumal sie in Bremen stets die gebräuchlichere war, für unsere „Rolands Säule“ beibehalten zu müssen geglaubt) sind demnach Standbilder, welche den Platz, auf welchem sie stehen, als die Stätte, wo das höchste Gericht gehet und für den Frieden des Landes geortet war, bezeichnen und zugleich an den Urheber der das Recht und Gesetz schirmenden Einrichtungen erinnern sollen. Erst in späterer Zeit, als Ursprung und Bedeutung des Namens vergessen und nur noch das hohe Alter solcher Denkmäler im Bewußtsein war, verfiel man, durch die Ähnlichkeit des Klanges verführt, darauf, diese Säulen als Bilder des durch die romantische Sage gefeierten Palasins Karls des Großen, des tapferen Roland, anzusehen. Die Meinung, welche in Karl dem Großen den Gründer der Volksgesetze und sächsischen Rechte erblickte, mußte eine solche Herleitung begünstigen. Der dem 14. oder 15. Jahrhundert bezogenen wir indessen dieser Auffassung nicht.